

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1878**

355 (29.12.1878) Erstes Blatt

# Karlsruher Tagblatt.

Nr. 355. Erstes Blatt.

Sonntag den 29. Dezember

1878.

## Bekanntmachung.

Nr. 28,887. Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli d. J. über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Nachstehend bringen wir auf Anordnung Großh. Handelsministeriums die von demselben erlassenen Weisungen zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli l. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Die Bürgermeisterämter derjenigen Gemeinden, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, haben alsbald den erforderlichen Vorrath von Arbeitskarten und die Impressen zu den Nachweisungen nach unten folgendem Formular anzuschaffen.

Muster für Arbeitskarten und Impressen-Formulare liegen auf unserer Kanzlei zur Ansicht auf.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1878.

Großh. Bezirksamt.  
v. Preen.

I.

Zum Vollzuge der in Art. 1 §. 138 des Gesetzes vom 17. Juli l. J., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich der Ausstellung von Arbeitskarten getroffenen Bestimmungen, wird im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern verfügt:

1. Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden, bedürfen einer Arbeitskarte (§. 137 Abs. 1 Gew.-Odg.).

Den Fabriken sind gleichgestellt: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft Statt findet, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, sowie Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154 Abs. 2 und 3 Gew.-Odg.).

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgehändigt werden (§. 135 Abs. 1).

2. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, auf deren Gemarkung das gewerbliche Unternehmen gelegen ist, in welchem das Kind beschäftigt werden soll.

3. Der Antrag auf Ausstellung der Arbeitskarte hat mündlich oder schriftlich von dem Vater oder Vormund des Kindes oder schriftlich von dem Bürgermeister der seitherigen Aufenthalts-Gemeinde des Kindes die fehlende Zustimmung ergänzen.

Der Ortspolizeibehörde ist ferner

4. Der Nachweis der Zurücklegung des 12. Lebensjahres (§. 135 Abs. 1 Gew.-Odg.) durch einen Geburtschein oder ein Schulzeugniß zu erbringen.

5. Ist nach den vorgelegten Nachweisen die Ausstellung einer Arbeitskarte nicht zu beanstanden, so sind in ein nach dem untenstehenden Muster B zu führendes Verzeichniß die verlangten Einträge zu fertigen und ist hierauf die Arbeitskarte auszustellen.

Eines Arbeitsbuches bedarf das Kind neben der Arbeitskarte nicht (§. 137 Abs. 1 Gew.-Odg.).

6. Für die Arbeitskarten sind Formulare zu benützen, welche in Format, Papier und Druck dem beigefügten Muster \*) entsprechen.

7. Unter der Abtheilung „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen.

8. Gelten für das Unternehmen, in welches das Kind eintreten soll, auf Grund des §. 139 Abs. 2 oder des §. 139a Abs. 2 der Gew.-Odg. von den allgemeinen Vorschriften über die Kinderbeschäftigung abweichende Bestimmungen, so sind dieselben unter der Abtheilung für Bemerkungen auf der Arbeitskarte anzugeben.

9. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.  
Turban.

\*) Muster liegt auf der Amtskanzlei zur Ansicht auf.

diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, sofern jene nicht verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist.

Auf die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte finden die oben unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen Anwendung, jedoch bedarf es des Altersnachweises nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird.

Wenn eine neue Arbeitskarte ausgestellt wird, so ist der Grund hiervon (ausgestellt wegen Verlusts u. d. früheren) unter der Abtheilung „Bemerkungen“ sowohl auf der neuen Arbeitskarte, als in dem Verzeichniß einzutragen.

10. Die frühere Arbeitskarte ist durch eine neue Karte zu ersetzen, wenn das Kind den Arbeitgeber oder Aufenthaltsort wechselt oder aus irgend einem anderen Grunde die Angaben über die Schulverhältnisse oder über die unter „Bemerkungen“ eingetragenen Bedingungen der Beschäftigung des Kindes nicht mehr zutreffen.

11. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf nicht an das Kind erfolgen, sondern hat an den Vater oder Vormund oder Arbeitgeber desselben zu geschehen.

12. Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt kosten- und stempelfrei. Die Anschaffung derselben, sowie die ständige Haltung eines angemessenen Vorraths an solchen ist Sache der Gemeinden.

13. Arbeitskarten bedürfen auch diejenigen Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren §. 131 der Gew.-Odg. ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben. Sowohl die Ortspolizeibehörden, als die Arbeitgeber (§. 150 §. 2 der Gew.-Odg. nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli l. J.) haben die Ersetzung der Arbeitsbücher durch Arbeitskarten sich angelegen sein zu lassen.

Sollten die Ortspolizeibehörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

14. Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß in Gemeinden, in welchen gewerbliche Unternehmen der unter §. 1 bezeichneten Art bestehen, auch stets ein angemessener Vorrath von Arbeitskarten gehalten werde.

Für den Druck von Arbeitskarten wird von hier aus eine Fürsorge nicht getroffen werden.

— 3066 —  
**B.**  
**Verzeichniß**

der von \*) ..... zu \*\*) .....

im Jahre 18.....  
 ausgestellten Arbeitskarten.

1.		2.				3.			4.	5.	6.	7.
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte				Des Vaters oder Vormundes			Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist	Angabe der Fabrik etc. in welcher das Kind beschäftigt werden soll	Angabe der Schule, welche das Kind während der Dauer der Beschäftigung zu besuchen hat	Bemerkungen
Kaufende Nummer	Datum der Ausstellung	a. Vor- und Zuname		b. Religion		c. Geburts-		Vor- und Zuname				
		Tag	Jahr	Ort	Tag	Jahr	Ort		Lehler Wohnort			

\*) Bezeichnung der ausstellenden Behörde, Bezirksamt, Bürgermeisteramt.  
 \*\*) Ort der Ausstellung.

**II.**

**Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.**

Zum Vollzuge und zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (d. i. Kindern im Alter von 12—14 Jahren und jungen Leuten im Alter von 14—16 Jahren) wird im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern verfügt:

- Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und den denselben durch §. 154 der Gewerbeordnung (Art. 2 Ziff. 8 des Gesetzes vom 17. Juli d. J.) gleichgestellten Anlagen: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ist (abgesehen von den Vorschriften über die Beibringung von Arbeitskarten und Arbeitsbüchern) nicht gestattet, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die in §. 138 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, für welche das beiliegende Formular zu verwenden ist.
- Von jeder Aenderung hinsichtlich eines in der Anzeige enthaltenen Punktes ist vor deren Ausführung weitere Anzeige an die Polizeibehörde zu machen.
- Sind die eingehenden Anzeigen vollständig, so sind dieselben für jede einzelne Fabrik zusammengeheftet aufzubewahren, andernfalls zur Beseitigung zurückzugeben.
- Jeder Arbeitgeber, welcher jugendliche Arbeiter in seiner Fabrik etc. beschäftigt, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in §. 138 Abs. 3 erwähnte Verzeichniß derselben nach dem beigelegten Muster und den ebendasselbst erwähnten, in einem Abdrucke angeschlossenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen habe.
- Ueber das bei Anwendung des §. 139 Abs. 1 einzuhaltende Verfahren ergeht besondere Verfügung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878. **Großherzogliches Handels-Ministerium.**  
 Turhan. Gantzer.

**A.**

**Anzeige der Annahme von Kindern und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren.**

Ort ..... Firma des Unternehmers .....  
 Straße ..... (Name des Inhabers (Directors) .....

In Beschäftigung sollen genommen werden	Bezeichnung der Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll	Der täglichen Arbeitszeit		Der Vormittags-pause		Der Mittags-pause		Der Nachmittags-pause		Art der Beschäftigung
		Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende	
Kinder zwischen 12 und 14 Jahren										
Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren										

Unterschrift.

B.

Verzeichniß

der in der Fabrik zu \*)

beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

(§. 138. Absatz 3 der Gewerbeordnung.)

I. Junge Leute von 14 bis 16 Jahren				II. Kinder von 12 bis 14 Jahren								Bemerkungen			
		Beginn:	Ende:	A. Vormittags beschäftigte				B. Nachmittags beschäftigte							
der Arbeitszeit	der Vormittags-Pause	Uhr	Uhr	der Arbeitszeit	der Pause	Beginn:	Ende:	der Arbeitszeit	der Pause	Beginn:	Ende:		Uhr	Uhr	Uhr
Laufende Nr.	Vor- und Suname	Geburts-Tag	Geburts-Jahr	Laufende Nr.	Vor- und Suname	Geburts-Tag	Geburts-Jahr	Laufende Nr.	Vor- und Suname	Geburts-Tag	Geburts-Jahr	Laufende Nr.	Vor- und Suname	Geburts-Tag	Geburts-Jahr

\*) Ort.

C.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

(vergl. Art. 1, §. 138, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878).

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizei-behörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (G.D. §. 137. Abs. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (G.D. §. 137. Abs. 3.)

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder, wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§. 137. Abs. 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.D. §. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.D. §. 138. Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.D. §. 138. Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.D. §. 138. Abs. 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends fallen. (§. 136. Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (§. 136. Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§. 135. Abs. 3; §. 137. Abs. 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135. Abs. 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 1/2 Uhr Morgens und 8 1/2 Uhr Abends fallen. (§. 136. Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§. 136. Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§. 136. Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beichte- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136. Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138. Abs. 3.)

III.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (d. i. der Kinder im Alter von 12—14 Jahren und jungen Leuten im Alter von 14—16 Jahren) und die Arbeiterinnen betreffend.

Zum Vollzuge der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 107—112 sowie der §§. 135 bis 139 a der Gewerbe-Ordnung beziehungsweise der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen wird im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern verfügt:

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitskarten und Arbeitsbücher sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Ar-

beiterinnen betreffenden Bestimmungen und Anordnungen liegt in erster Reihe den Ortspolizeibehörden ob.

II. Die Befolgung dieser Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Nachschau sorgfältig zu überwachen. Eine solche hat in jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden (Art. 1 §. 135. Art. 2 §. 154 des Gesetzes vom 17. Juli), jährlich mindestens zweimal Statt zu finden.

Bei jeder derselben hat die Ortspolizeibehörde folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der besuchten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter.
  - a. zwischen 16 und 21 Jahren?
  - b. " " 14 " 16 "
  - c. " " 12 " 14 "

Zu b. und c. sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen

2. Sind sämtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
4. Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der, der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
5. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
6. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein.
7. Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 135 Abs. 5 der Gew.-Ordg. beschäftigt?

Die Ortspolizeibehörde hat sodann ferner zu erheben, ob die Kinder die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Bestimmung besuchen.

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139 und 139a Abs. 2 zugelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a Abs. 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Nachschau festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Nachschau zu unterziehen.

IV. Ueber jede Nachschau, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterworfenen Anlage stattgefunden hat, ist da, wo solche wirklich beschäftigt werden, auf den in

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

**Großherzogliches Handelsministerium.**

Turban.

Gantzer.

**A.**

**Verzeichniß**

der in der Gemeinde . . . . . belegenen Fabriken, auf welche die Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen (§. 135 Abs. 5 der Gewerbeordnung) und jugendlichen Arbeitern (Kindern zwischen 12 und 14 Jahren und jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren) Anwendung finden.

**Erläuterungen.**

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften und die Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.  
In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors etc.) des Betriebs anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Orte der Fabrik etc. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Nachschau vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
5. Die Einträge in den Spalten 5 bis 8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 9 sind die Data der nach §. 138 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen einzutragen.
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Nachschau einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig erkannten bzw. festgestellten Strafen einzutragen.
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik etc. Ausnahmen auf Grund der §§. 139 und 139a. zugelassen sind.

den Arbeitsräumen ausgehängten Verzeichnissen die Vornahme der Nachschau mit der Zeitangabe zu beurkunden.

V. Vorgefundene Ordnungswidrigkeiten haben die Ortspolizeibehörden abzustellen und je nach den besondern Verhältnissen entweder selbst zu ahnden oder dem Bezirksamte zur weitem Befolgung zur Anzeige zu bringen.

VI. Ueber die in der Gemeinde gelegenen Fabriken und gewerblichen Unternehmen, auf welche die Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Anwendung finden, ist ein Verzeichniß nach untenstehendem Formular A zu führen; in diesem Verzeichniß sind insbesondere Anzeigen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder über hierbei eintretenden Aenderungen sofort nach deren Einlauf vorzunehmen, auch ist das Datum einer Nachschau und die dabei vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter sowie jede rechtskräftig erkannte Strafe gegen Besitzer von Fabriken etc. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Arbeitskarten und über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern einzutragen.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden dem Bezirksamt eine Uebersicht der in ihrer Gemeinde vorhandenen Fabriken etc., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem untenstehenden Formular B einzureichen.

VIII. Damit die Aufstellung des Verzeichnisses B möglichst erleichtert werde, empfiehlt es sich, die Anlage des Fabrikverzeichnisses (Formular A) in der Weise einzurichten, daß die der nämlichen Gruppe angehörenden Fabriken in ununterbrochener Reihenfolge aufgeführt werden.

IX. Die Bezirksämter haben von den durch sie oder auf ihre Veranlassung gegen Fabrikanten etc. erkannten Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die in Frage stehenden Bestimmungen den Ortspolizeibehörden zum Eintrag in das Verzeichniß A Kenntniß zu geben.

X. Im Laufe der Monate März und April des Jahres 1879 ist eine erstmalige allgemeine Nachschau in sämtlichen gewerblichen Anlagen vorzunehmen, wobei hauptsächlich festzustellen ist, ob die zur Zeit beschäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten und ausgefüllten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten versehen sind. Bei dieser erstmaligen Nachschau sind die Arbeitgeber auf die vorgefundnen Mängel aufmerksam zu machen und zu deren ungeäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146, Biff. 2, §. 149, Biff. 7, §. 150, Biff. 1 und 2) aufzufordern.

Bei der im Laufe des Jahres vorzunehmenden weitem Nachschau ist die Befolgung der getroffenen Anordnungen festzustellen.

XI. Die Groß-Bezirksämter haben den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen, nöthigenfalls auch durch die Gendarmerie überwachen zu lassen und bei Vornahme von Ortsbereisungen der Ausführung der in Frage stehenden Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die von den Ortspolizeibehörden eingekommenen Uebersichten (Biff. VII) sind nach Einsichtnahme und erfolgter erforderlicher Berichtigung dem Fabrikinspektor zuzusenden.

1.	2.	3.	4.				5.		6.		7.		8.		9.	10.	11.	12.
			Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14 bis 16 Jahren)		Kinder von 12 bis 14 Jahren		Der täglichen Arbeitszeit		Der Vormittags-Pause		Der Mittags-Pause		Der Nachmittags-Pause					
Lau-fende Num-mer.	Bezeichnung der Fabrik u. Name des Besitzers oder Leiters derselben.	Ortliche Lage der Fabrik u. (Angabe der Straße u.)	männlich	weiblich	männlich	weiblich	An-fang.	Ende.	An-fang.	Ende.	An-fang.	Ende.	An-fang.	Ende.	Anzeigen.	Nachschau.		
1.																		

### B. Nachweisung

der Zahl der in der Gemeinde ..... beschäftigten jugendlichen Arbeiter

18

**Bemerkung.** Die Nachweisung ist nach folgenden Industriezweigen aufzustellen. Industriezweige, welche im Bezirke nicht vertreten sind, brauchen nicht aufgeführt zu werden; jedoch sind die vorhandenen Industriezweige in der hierunter angegebenen Reihenfolge und unter Beibehaltung der Nummer eines jeden aufzuführen:

- I. Bergwerke, Brüche und Gruben.
- II. Metall-Industrie (Hütten-, Hammer-, Walz-Werke, Siebereien, sonstige Metall- u. Waaren-Industrie, einschließlich der Maschinenfabriken und Locomotivbauanstalten).
- III. Glas- und Thon-Industrie (Glas-, Thon-Waaren, Kalk, Cement, Gyps).
- IV. Textil-Industrie.
- V. Chemische Fabriken und Fabriken für Zünd-, explosivende und Beleuchtungsstoffe.
- VI. Landwirtschaftliche Gewerbe (Brauereien, Brennerien, Zucker- und Stärkfabriken).
- VII. Mühlen (Getreide-, Oel-, Holz-).
- VIII. Papier- und Leder-Industrie.
- IX. Bauhöfe und Werften.
- X. Sonstige Industriezweige.
- XI. Sämmtliche Industriezweige zusammen.

Nummer.	Bezeichnung der Industriezweige.	Anzahl der Anlagen.	Anzahl der beschäftigten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren			Anzahl der beschäftigten Kinder von 11 bis 14 Jahren			Anzahl sämtlicher jugendlichen Arbeiter		
			männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.	männlich.	weiblich.	Summa.

### Evangelische Vorträge.

21. Wie in früheren Jahren ist auch in diesem Winter die Veranstaltung getroffen, daß an **Sonntag-Abenden um 6 Uhr** und zwar im **großen Rathhaussaale** Vorträge über verschiedene Gegenstände in evangelischem Geiste gehalten werden. Folgende Herren haben Vorträge übernommen:

5. Januar. Pfarrer Schloßer von Frankfurt: Das Heimweh der Kirche in ihren Liedern.

19. Januar. Professor Weitbrecht von Stuttgart: Ist mit dem Tode alles aus?

2. Februar. Rektor Pfisterer von Esslingen: Ist die Weltgeschichte das Weltgericht?

16. Februar. Oberkirchenrath Mühlhäuser von Wilsbergingen: Die Zukunft der Menschheit nach der heiligen Schrift.

2. März. Privatdocent Dr. Stuy am Polytechnikum in Zürich: Naturwissenschaftliche und biblische Schöpfungsgeschichte.

16. März. Militär-Oberpfarrer Schmidt von Karlsruhe: Ueber den Zusammenhang von Religion und Sittlichkeit.

Der Eintritt steht Jedermann unentgeltlich frei.

Die entstehenden Unkosten werden durch freiwillige Beiträge gedeckt und wird gebeten, sich zu diesem Behufe in der **Buchhandlung von Müller & Gräff**, Fähringerstraße 96 oder Seminarstraße 6, in eine dafelbst aufsteigende Liste einzuzichnen und gleichzeitig die Anzahl der gewünschten Karten für reservierte Plätze vormerken zu lassen.

### Ortsgartenbau-Verein Karlsruhe.

Die Generalversammlung für 1878 wird am **Montag den 30. d. M., Abends 8 Uhr**, im Saale des Gasthauses zum „Prinz Wilhelm“ abgehalten.

Außer Erstattung des Rechenschaftsberichtes, Vorlage der Rechnung, Neuwahl des Vorstandes und Wahl der Ausschußmitglieder kommen noch folgende Gegenstände zur Beratung:

1. Ein bei der Ausschußversammlung des Gartenbau-Vereins für das Großherzogthum Baden zu stellender Antrag auf Aenderung der Statuten dieses Vereins.
2. Entwurf neuer Statuten für den Ortsverein.
3. Aenderung in der bisherigen Art der Prämierung ausgestellter Pflanzen.
4. Bezug der Monatschrift des Gartenbau-Vereins für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1878.

Der Vorstand.

### Karlsruher Pferdebahn.

3.3. Vom 1. Januar verlieren die früheren Abonnements-Bücher ihre Gültigkeit; wir ersuchen daher ein geehrtes Publikum, den Umtausch gegen Marken alsbald vorzunehmen und wird derselbe besorgt durch die Controleure, wie auf dem Bureau der Herren A. Horschler u. Cie. und auf dem des Bandesbeten.

Hochachtungsvoll  
Karlsruher Pferdebahn.

### Wohnungen zu vermieten.

\*3.3. Kronenstraße 1 ist auf 23. April eine Mansardenwohnung zu vermieten.

— **Langestraße 51** ist eine schöne Wohnung, bestehend in 7 Zimmern mit Glasabschluß, Gas- u. Wasserleitung, Küche, Keller, 2 Kammern nebst allen Bequemlichkeiten, so gleich zu vermieten.

3.2. Langestraße 69 ist eine hübsche Wohnung von 4 Zimmern nebst Zugehör zu vermieten.

3.3. Marienstraße 2 ist eine Wohnung im 4. Stock von 3 Zimmern mit Zugehör sogleich und eine Wohnung im 3. Stock von 3 Zimmern mit Zugehör auf 23. April zu vermieten.

— **Rappurstraße 94** ist eine Mansardenwohnung, bestehend in 2 Zimmern, Küche, Keller und sonstigem Zugehör, sogleich zu vermieten. Zu erfragen im 2. Stock.

6.3. Auf 23. April 1879 ist im 3. Stock eine Wohnung, bestehend in 6 Zimmern, 2 Mansarden, Küche und Keller, zu vermieten. Näheres Waldstraße 10 im 2. Stock.

Auf 23. Januar oder 23. April ist eine kleine Wohnung 3 Treppen hoch, bestehend aus 2 Zimmern und Küche, an eine stille, kinderlose Familie zu vermieten. Näheres Lammstraße 8. \*3.3.

— Auf 23. April ist in Mitte der Stadt eine abgeschlossene Wohnung, bestehend in 5 Zimmern, 1 Mansarde und Kammer, sowie den dazugehörigen Räumen, zu vermieten; dieselbe befindet sich eine Stiege hoch und ist mit Gas- und Wasserleitung versehen. Näheres Fähringerstraße 78.

### Werkstätte zu vermieten.

Eine große, helle Werkstätte ist sogleich zu vermieten: Bahnhofsstraße 52.

### Dienst-Antrag.

2.2. Ein fleißiges, reinliches Mädchen mit angenehmem Aussehen, welches gut empfohlen werden kann, findet sogleich Stelle. Zu erfragen Berbersstraße 53, Restauration Wenz.

### Schriftliche Vertrauensarbeiten

Bücherabschlüsse, Rechnungslegungen etc. übernimmt gegen bescheidenes Honorar ein erfahrener, streng solider, verheirateter Kaufmann. Gest. Offerten sub N. 306 an Haafenstein & Woalser, Karlsruhe. 2.2.

### Verloren.

\*2.2. Am Donnerstag Abend wurde vor oder im Theater, unten, ein grauer Federnsächer mit Elfenbeingriff verloren. Gegen Belohnung abzugeben: Bismarckstraße 27 parterre.

**Häuser, Villas, Fabriken, Mühlen, Baupläne, Aecker, Gärten** hat der Unterzeichnete im Auftrag zu verkaufen. Näheres Nachmittags bei **C. W. Klages,** Bismarckstraße 45.

### Verkaufsanzeige.

\*2.2. Zu verkaufen: neue, nussbaumene Bettladen mit sehr guten Kissen und Matratzen zu 54 M. per Stück, Chiffonnières, Kommoden von 30 M. an, Kinderbettladen zu 17 M., Ovals, Nacht-, Wasch- und polierte Tische, Rohr- und Strohkübel, Rohhaar- und 8 Stück Seegrasmatratzen von 9, 10 und 11 M. an, neue Dienstbotenbetten zu 25 M., schöne Bettfedern zu 3 M. 50 Pf. und höher per Pfund, sowie Seegras zu 8 Pf. per Pfund bei **Weber,** Tapezier, 3 Kreuzstraße 3.

### Gänselebern

werden fortwährend angekauft: Erbprinzenstraße 21 im 2. Stod.

Für **Nebfelle und Hasenpelze** werden auch in diesem Jahre die höchsten Preise bezahlt bei **E. Salomon,** Spitalstraße 23, neben dem Gasthaus zum Lamm.

Unterzeichnete empfiehlt sich den geehrten Damen Karlsruhe's im Ankauf von **Gold, Silber, Herren- und Frauenkleidern, Bettung, Weißzeug** und zahlt die höchsten Preise. Adressen wolle man bei Herrn **Octroierheber Trisler** vor dem Bahnhof und **Octroierheber Seisendorfer,** verlängerte Karlsstraße Nr. 51, abgeben. \*4.2. **Fran Lazarus** aus Bruchsal.

### Ein Spezerei-Geschäft,

verbunden mit einer kleinen, aber ganzbaren Wirtschaft, Wohnung nach Bedarf, ist an einen cautionsfähigen Mann abzugeben. Adressen beliebe man im Kontor des Tagblattes unter Nr. 164 abzugeben. 3.3.

### Englischer Unterricht.

\*3.8. Eine Dame aus England wünscht englische Conversations- und Lektürestunden zu geben. Näheres Seminarstraße 6, drei Treppen hoch, oder in der Buchhandlung von **Müller & Gräff.**

**Französischen Sprachunterricht** sowohl Grammatik als Conversation erteilt eine mit einem Diplom versehene junge Dame. Näheres Müppurrerstraße 44 im 2. Stod. \*2.1.

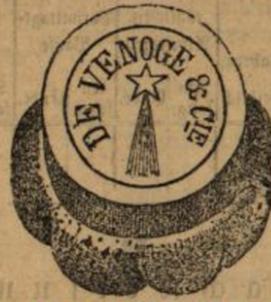
### Privat-Bekanntmachungen.

**Die Theehandlung** von **Moriz Kahn,** 15 Adlerstraße in Karlsruhe, empfiehlt eine frische Sendung direkt von China erhaltenen Thee von diesjähriger Ernte in Originalkisten von 50 und 25 Pfund zu den Preisen von 2 M. 25 Pf. bis zu 12 M. das Pfund. Bei Abnahme von 5 Pfd. Preisermäßigung. —

Schöne **Mandarinen, Orangen und Citronen**

empfiehlt bestens 3.3. **Louis Lauer,** Großherzoglicher Hoflieferant, Akademiestraße 12.

### Vins Fins de Champagne



### DE VENOGÉ & CIE. Epernay

empfehle  $\frac{1}{4}$  Flasche 4 M.,  $\frac{1}{2}$  Flasche 2 M. 25 Pf.,  $\frac{1}{4}$  Flasche 1 M. 30 Pf. Von 12 Flaschen an Rabatt.

**Ptery & Cie. (vins de rois)** in Kisten von 12 Flaschen à 35 M.,  $\frac{1}{4}$  Fl. 3 M.,  $\frac{1}{4}$  Fl. 1 M. 30 Pf.

Neben einer großen Auswahl deutscher Schaumweine führe stets reichhaltiges Lager der besten Champagnermarken. Achtungsvoll

**Julius Hoeck,** Weinhandlung und Hotel Grüner Hof. Filialen bei den Herren Kaufleuten **Viet, Merkle,** Langestraße 150, gegenüber der Infanteriecaserne, **Theodor Klingele,** Ecke der Schützen- u. Wilhelmsstraße, **Michael Hirsch,** Kreuzstraße 3, **Julius Bodenweber,** Fasanenstraße 2, und **F. J. Rahm,** Kaufmann in Mühlburg.

### Alle Sorten Punsch-Essenzen u. Liqueure

empfiehlt sehr billig **G. Schwindt sen.,** Langestraße 239.

4.2. **W. Erb** am Spitalplatz empfiehlt

**Num-Punschesenz, Arac-Punschesenz, Drangen-Punschesenz, Ananas-Punschesenz;** ferner **Cognac, Arac, Num** in feiner Qualität, und als frisch eingetroffen: **große spanische Drangen, Messiner Citronen.**

2.1. **Ungarische Glühwein-Essenzen** à 1 M. 50 Pf. per Flasche empfehle in hochfeiner Qualität. Zirkel 10, **W. Altmann,** Zirkel 10.

### Carl Malzacher,

Ecke der Lamm- und Langenstraße 145, empfiehlt sein Lager in: **Deutschem Champagner** von **F. A. Silligmüller** in Würzburg, „ **J. Oppmann** in Würzburg, „ **Kessler & Co.** in Esslingen.

**Franz. Champagner** von **Moët & Chandon** in Epernay, „ **Heidsieck & Co.** in Reims, „ **Vander Viken** in Reims, „ **Louis Röderer** in Reims.

**Bordeaux-Médoc,** per Fl. M. 1.20, **Bordeaux St. Julien,** per Fl. M. 2.40, **Rhein-Weine** von M. 1.90 — M. 4. —

**Malaga, Madeira, Muscat Lunel, Sherry (Xeres), Tokayer.**

**Arac de Batavia, Rum de Jamaica, Cognac, Punsch-Essenz** von **Röderer,**

„ „ **Kaufmann,** **Curaçao** von **Focking,** **Chartreuse,** gelb und grün, **Maraschino di Zara,** **Vermuth di Torino,** **Berliner Getreidekummel,** **Schwarzwälder Kirschwasser,** in bester Qualität und garantiert reiner Waare. 3.5.

**Ungarische Weine,** 2.1. **französische Weine,** **alten Malaga, Kirschenwasser, Zwetschgenwasser, Arac, Cognac, Rum, Punsch-Essenzen, feine Liqueure** in  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  Flaschen empfiehlt bestens Zirkel 10, **W. Altmann,** Zirkel 10.

**Zu Glühwein** empfiehlt einen vorzüglichen Rothwein die Flasche incl. Glas 1 M.

**Herm. Munding,** 4.2. Langestraße 187.

**Conserve-Kaffee** 6.5. und

**Café des Gourmets** von **Th. Martin & Cie.,** Heidelberg, von M. 1.60 bis M. 2.40 in allen Lokalen des **Lebensbedürfnisvereins,** sowie bei **Wilh. Pfeiffer.**

**Frau J. Klausner,** Ecke der Marien- und Bahnhofstraße empfiehlt: **grünen und schwarzen Thee,** offen und in  $\frac{1}{4}$  Pfund-Packeten, feinste Qualität. 3.3.

88. Madeira, Malaga, Sherry, franz. Champagner von Jul. Mumm & Cie. in Reims, deutschen Schaumwein von Freiburg und Würzburg, Araucaria, Batavia, Rum de Jamaica, Cognac, Kirschenwasser, Seidelberg, u. Himbeergeist, Punschessenz u. Liqueure in 1/4 und 1/2 Fl. empfiehlt Lebensbedürfnis-Berein Karlsruhe, eingetragene Genossenschaft.

**Die Spanische Weinhalle** empfiehlt ihre verschiedenen Südfrüchte in prima Ware, als: Malagatrauben, Feigen, Datteln, sortirte Pfämen, Orangen von 12 Pf. an, Zitronen, ihre verschiedenen feinen Weine zu Weihnachtsgeschenken und auf die Feiertage: ausgezeichneten spanischen Rothwein à 1 M. per Flasche, sehr geeignet zu Glühwein, vortreffliche Punschessenz und Punschbowlen im Lokale selbst. 3.2.

Schönste Puglieser Mandeln, Rosinen, Corinthen, Citronen, Orangen, Citronat, Orangeat, Vanille, feinstes Blütenmehl empfiehlt Lebensbedürfnis-Berein Karlsruhe, eingetragene Genossenschaft. 8.8.

## Wynand Fockinck

in Amsterdam.

Niederlage meiner bekannten, feinen Liqueure, als:

Ananas, Fleur d'Orange, Parfait d'amour, Persico, Pommeranz, Crème de Vanille, Rose, Mocca Noyaux, Menthe, Thee etc., Curaçao } weiss, grün und gelb, Anisette } Schiedamer Genèver etc. etc.

bei

**Th. Brugier,**

Waldstrasse 10.

Diese Liqueure, bis jetzt noch, was Feinheit und Güte anbelangt, von keiner Concurrenz übertroffen, halte zu billigst gestellten Preisen empfohlen. 7.6.

### 3.3. Zur Feinbäckerei:

feinstes Blütenmehl, gesiebten Zucker, Citronat und Orangeat, Mandeln, Rosinen und Corinthen, Tafelfeigen etc.

empfehlen Frau J. Klausner, Ecke der Marien- und Bahnhofstraße.



## Leberthran,

offen und in Flaschen, empfiehlt billigst

**W. L. Schwaab,**

Amalienstraße 19,

Material- und Farbwarenhandlung.

## Im Haupt-Depôt von Th. Brugier, Karlsruhe,

Waldstrasse 10, stets vorrätig:

### Thee.

Von den so beliebt gewordenen

ächsten

**Chinesischen Thees**

aus der Import-Handlung des

Herrn

Robert Scheibler in London

erhielt ich neue Zusendung in frischer, aromatischer, kräftiger Waare.

Ich empfehle solche in Original-Paqueten von 1/2 Pfd. von 46 Pf. bis M. 10.

Hauptdepôt für Karlsruhe:

**Th. Brugier,**

Waldstrasse 10.

### Thee.

## Barterzeugungs-Pommade

à Dose M. 3. — 1/2 Dose M. 1. 60.

Binnen 6 Monaten erzeugt dieselbe einen

vollen Bart schon bei jungen Leuten von 16

Jahren. Auch wird dieselbe zum Kopfhaar-

wuchs angewandt. Für den Erfolg garantiren

wir und zahlen im Nichtwirkungsfall den Betrag zurück.

**Chinesisches Haarfärbemittel**

à Flacon M. 2.50. 1/2 Flacon 1.40.

Färbt das Haar sofort ächt in Blond, Braun

und Schwarz, und fallen die Farben vorzüg-

lich schön aus.

**Orientalisches Enthaarungs-**

**Mittel**

à Flacon M. 2.60. Zur Entfernung zu tief

gewachsener Scheitelhaare und der bei Damen

vorkommenden Bartspuren binnen 15 Minuten.

Erfinder: Nothe & Cie. in Berlin. 3.3.

### Gliricin,

bestes und bewährtes Natten- und Maus-

gift. Nur Nagethieren schädlich.

In 1/4 Büchsen à 3 M., 1/2 à 75 Pf. 3.3.

**Joh. Hoff'sche Malz-Seife**

heilt schnellstens Schründen. 3.3.

### Sülsenfrüchte,

als:

Erbfen, Linsen und Bohnen in

weichkochender Waare, ferner gedörrte

Zwetschgen, Aepfel, ganz u. Schnitz,

Suzeln etc.

empfehlen Frau J. Klausner,

Ecke der Marien- und Bahnhofstraße. 3.3.

### 16.15. Neueste Parfums!

**Melati de Chine,**

**Champaka de Lahore**

von Rigaud & Cie. in Paris,

elegante Verpackung, zu Festgeschenken ge-

eignet, empfehlen

**Friedrich Wolff & Sohn,**

Langestraße 104,

und bei **L. Wolf & Wwe.,**

Karl-Friedrichstraße 4.

### Cigarren,

Holländer und Hamburger Fabrikat,

in vorzüglicher Güte,

empfehlen zu Fabrikpreisen

**Leop. Kirsten,**

81 neue Waldstraße, 2. Stod.

## Gierhandlung

von

**B. Kühn,**

4 Adlerstraße 4,

empfehlen:

prima italienische Eier,

frische deutsche Eier und Kalk-

Eier,

Oberländer Butter,

Mainzer Sandkäse,

Orangen und Citronen

zu den billigsten Preisen.

Bestellungen werden frei in's Haus

geliefert. \*6.5.

Für Karlsruhe befindet sich

nach wie vor der Verkauf von:

**Dr. Borchardt's** Kräuterseife à 60 s

**Dr. Suin de Boutemard's** Zahn-

pasta à 1 M. 20 s und 60 s

**Dr. Koch's** Kräuterbonbons à 1 M.

und 50 s

**Dr. Hartung's** Chinarinden-Oel à 1 M.

**Dr. Hartung's** Kräuterpommade à 1 M.

**Prof. Dr. Linde's** veg. Stangenpom-

made à 75 s

**Italien.** Honigseife à 50 und 25 s

bei **Th. Brugier,** Waldstrasse 10 und

**Karl Malzacher.** 10.10.

## TONISCHES WASSER

von DICQUEMARE, Chemiker

ROUEN (Frankreich)

Beschleunigt den Haar-Wuchs,

Verhindert die Ausbleichung des

Haars und verjüngt dasselbe.

## EPIDERMISCHE POMMADE

Gegen Schelber

Schützt das Haar vor dem Ausfallen, — Vernichtet

den Schelber, — Beseitigt das Jucken.

Haupt-Lager bei Herren WOLFF & Co., Karlsruhe

Zu haben in allen guten Parfümerie-Handlungen.

## Neuheit!

Chinesische

## Export-Cigarren,

**Nuen-Tschim-Pe-Tschong,**

à 60, 80 und 90 M. pr. Mille.

Allein-Verkauf bei

**Fr. Baumüller.**

NB. Leichter, dabei viel feiner als Hol-

länder Cigarren.

## Specialität

10.8. in

## Samburger Cigarren.

**N. Herrmann,**

Ritterstraße, zunächst der Post.

## Fußboden-Glanzack

in 8 verschiedenen Tönen, à Pfund 1 M. 10 Pf.

bei Abnahme von 10 Pfund à Pfund 1 M. 5 Pf

zu haben bei

**Leopold Burekhardt,** Maler,

Bahnhofstraße 34.

**Visitenkarten**  
von M. 1.20 an  
per 100.

**Louis Döring**

Carlsruhe  
Langestraße 159.

Größte Auswahl  
in den neuesten

**Neujahrskarten,**  
Briefbogen  
und  
Humoristischen Karten  
bei  
**Hermann Schmidt,**  
4.2. Hebelstraße 3.

Neujahrsglückwunsch-  
Karten  
in genügender Auswahl empfiehlt  
**Heinrich Frey,**  
2.2. Papierhandlung,  
3 Erbprinzenstraße 3.

Das Neueste  
in

**Neujahrskarten**  
und  
**Scherzkarten**  
empfiehlt in grösster Auswahl  
3.2. **C. Feigler.**

Badische Geschäftskalender,  
Wand-, Taschen-, Kontor-  
und Abreißkalender  
empfehle zu billigsten Preisen  
**Heinrich Frey,**  
2.2. Papierhandlung,  
3 Erbprinzenstraße 3.

**Mexikanischer Kaffee.**  
Für diesen hochfeinen Kaffee ist eine Verkaufsstelle Bahnhofstraße 6 eröffnet.  
Durch direkten Bezug von den Pflanzern ist es möglich, zum Produ-  
tionspreise, nur mit Aufschlag von Zoll und Fracht, zu verkaufen, und wird  
das Pfund zu M. 1  
verkauft, auch werden halbe Pfunde abgegeben.  
**Aug. Hoffmann, Bahnhofstraße 6.**

10.9. 1878<sup>er</sup>, 1877<sup>er</sup> und 1875<sup>er</sup>  
Direct  
**importirte Savanna-Cigarren,**  
von den billigsten bis zu den feinsten Marken, empfehlen  
**Max Levisohn & Cie.**

**Louis Döring,** Langestraße 159.  
Rasche moderne Ausführung von  
Verlobungs-Briefen, Verehelichungs-Anzeigen,  
Geburts-Anzeigen, Trauer-Briefen etc.  
2.2.

**Visitenkarten**  
in feinsten und schnellster Ausführung empfiehlt  
**L. Geissendörfer, lithogr. Anstalt,**  
3.2. Blumenstraße 4.

**Empfehlung.**  
G.G. Erlaube mir den verehrl. Einwohnern und Kunden die ergebene An-  
zeige zu machen, daß ich für Herrn **J. Müller,** Schuhfabrikant aus Balingen,

**Damen- und Kinderstiefel**  
in Kid-, Kalbleder und Zeug, in allen Größen, zu den billigsten Preisen, ver-  
kaufe und bitte um gefl. Zuspruch. Die Waare ist schön und solid  
gearbeitet. Nur Handarbeit!  
Verkaufsort im „Gasthaus zum Ruchbaum“, Eingang Adler-  
straße, im Hofe rechts.  
**J. Zimmermann.**

**Riderème sowie Lederappretur,**  
vorzüglichstes Mittel, Damen- und Kinderstiefeln auf einfache Weise die ursprüngliche Schwärze  
und einen schönen Glanz wiederzugeben, empfiehlt  
**W. Niegel,**  
Karl-Friedrichstraße 2 (beim Schloßplatz).

**Kunst- & Handelsgärtnerei, Blumenbinde-Geschäft**  
**C. F. Wilser jun.,**

**Blumenladen:** Langestraße 14b,  
nächst der polytech. Schule,  
empfiehlt alle Arten Blumenbindereien von frischen und getrockneten Blumen, sowie blühende und Blattpflanzen zu den billigsten  
Preisen, als:

<b>Cotillon-Bouquets</b> per Hundert von 10 M. an;	<b>Moos- und Immortellenkränze</b> von 50 Pf. an;	<b>Blühende Pflanzen,</b> als: Eriken, Alpenveilchen, Tulpen, Primeln, gefüllt und einfach, zu den billigsten Preisen.
<b>Gratulations- und Ball-Bouquets</b> mit hängender Manschette, per Stück von 50 Pf. an;	<b>Perlkränze,</b> sehr dauerhaft, von 1 M. 20 Pf. an;	<b>Jardiniären.</b> Dieselben werden hauptsächlich mit Blattpflanzen, kleineren Farren, abwechselnd mit blühenden Gewächsen bepflanzt und bilden fortwährend im Zimmer ein lebendes Bouquet und finden daher als Schmuck für Tafeln sowie zu Geschenken vielfach Verwendung.
<b>Bouquets</b> in Blonden und Atlas, von den feinsten Blumen angefertigt, von 10 M. an;	<b>Blumenkissen,</b> vollkommenste Neuheit, von 6 M. an;	
<b>Federgras-Bouquets,</b> reizende Salonzierde, von 1 M. an;	<b>Blattpflanzen,</b> als: Ficus, diverse Sorten Palmen, Philodendron, Dracaenen etc., fehlerfreie Exemplare, von 2 M. an;	
<b>Blumenkörbe</b> und <b>Auffäße,</b> gefüllt, von verzinnem Draht, von 1 M. 50 Pf. an;		

6.4.

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von B. Müller, in Karlsruhe.